Ostfriesische Versicherungsbörse
Assekuranzen GmbH

Versicherung für Kulturpflanzen Ernte 2026

(Bitte vor Ausfüllen des Formulars durchlesen)

Sehr geehrter Versicherungsnehmer,

anliegend übersenden wir Ihnen das Antragsformular / Anbauverzeichnis für Kulturpflanzen – Ernte 2026. Wir bitten Sie, das Formular vor Beginn des versicherten Zeitraums, spätestens bis zum 31. Mai 2026, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet zurückzusenden.

Falls Sie nichts zu versichern haben, bitten wir Sie, das Formular unverzüglich unter Angabe der Gründe zurückzusenden. Außerdem bitten wir Sie, folgendes zu beachten:

1. Sind auf dem Antragsformular / Anbauverzeichnis (Kulturpflanzen) Ihr Name, Ihre Anschrift, Wohnort zutreffend angegeben?
   Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir Sie, diese Angaben zu korrigieren. Nur so ist sichergestellt, dass die richtigen Daten in die Police aufgenommen werden und wir Sie gegebenenfalls mithilfe korrekter Daten erreichen können.

2. **Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars Kulturpflanzen**
   Um Probleme bei der Schadensregulierung zu vermeiden, bitten wir Sie, so genau wie möglich anzugeben, welche Pflanzen Sie anbauen, z.B.: Saatzwiebeln (gelb) oder Kartoffeln (Speise-).
   Alle Flächen, die im Vorjahr mit dem Vertrag belegt waren, sind mit der entsprechenden Kulturpflanze anzugeben. Flächen aus dem Vorjahr mit einer nicht versicherbaren Pflanzenkultur (z. B. Weidegras) sind trotzdem anzugeben, hier bei größeren Flächen bitte den Flächennachweis für die Landwirtschaftkammer beifügen.
   Alle Kulturen, also auch Folgekulturen, sind separat anzugeben.

3. **Schadensfreiheitsrabatt / Rückstufungsschutz und Selbstbeteiligungsrabatt**
   Jeweils nach zwei schadensfreien Jahren erhalten Sie einen 5%-igen Schadensfreiheitsrabatt bis auf maximal **25%** des Beitrages. Bei einer Versicherungsleistung im Schadensfall verlieren Sie 10% Ihres Schadensfreiheitsrabatts.
   Falls Sie die Versicherungsleistung nicht in Anspruch nehmen wollen, haben Sie die Versicherung hiervon unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober, schriftlich in Kenntnis zu setzen.
   Um eine zusätzliche Beitragskürzung zu erreichen, können Sie zwischen zwei Selbstbeteiligungsvarianten wählen:
   Erhöhung des Selbstbehalts auf 5% (10 % Prämienrabatt) oder auf 8% (20 % Prämienrabatt).

4. **Beitragszahlung**
   Die Versicherungsbeiträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Übersendung der Versicherungspolice zu entrichten. Bei Nichtzahlung gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

5. **Versicherungssummen**
   Zur Vermeidung von Problemen bei der Schadensabwicklung empfehlen wir Ihnen, die Pflanzen möglichst zu ihrem tatsächlichen Marktwert zu versichern. Da der durchschnittliche Marktwert der verschiedenen Ackerbaupflanzen in den letzten Jahren gestiegen ist, haben wir für die verschiedenen Pflanzen die von uns empfohlenen Versicherungsbeträge angepasst. Weiter unten finden Sie die neuen Richtwerte für die wichtigsten Ackerbaupflanzen.
   Beim Versicherungsantrag muss der Versicherungswert der Pflanzen grundsätzlich entsprechend den von der Versicherung festgestellten Richtwerten angegeben werden.

   Falls Sie eine Versicherung zu einer höheren oder geringeren Versicherungssumme abschließen wollen als die von der Versicherung angegebenen Ober- und unteren Richtwerte, können Sie dies unter Angabe der Gründe in dem Antragsformular (Kulturpflanzen) aufführen. Die Annahme ist von der Zustimmung der Versicherung abhängig.

   Die Erhöhung der Versicherungssumme bezgl. einer unbeschädigten Pflanze während der Wachstumsphase ist jederzeit möglich (1 Woche Wartezeit).
   Eine Herabsetzung der Versicherungssumme während der Wachstumsphase ist – eingeschränkt – möglich: für frühe Zwiebelpflanzen bis zum 1. Mai des jeweiligen Jahres, für die sonstigen Pflanzen bis zum 15. Juni.
   Eine Änderung der Versicherungssumme nach Eintritt des Schadensfalls ist ausgeschlossen.

6. Hagelversicherung

Die Versicherungsperiode läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember (es sei denn, dass ausdrücklich etwas Abweichendes angegeben wurde). Für Zwiebeln endet die Versicherungsperiode am 20. Oktober (ausgenommen Winterzwiebeln).

Die Regelselbstbeteiligung beträgt 3%, diejenige für Gartenpflanzen 5%, bei einigen Gewächsen kann die Regelselbstbeteiligung höher sein, hier gilt dann die abweichende Vereinbarung.
Für Ackerpflanzen muss die Selbstbeteiligung nur einmal pro Saison und Anbau entrichtet werden, auch wenn es zu mehreren Schadensfällen auf derselben Fläche gekommen ist, für sonstige Pflanzen fällt die Selbstbeteiligung für jeden einzelnen Schadensfall an.

Die Versicherungssummen (min – max.) für die am häufigsten vorkommenden Pflanzen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Versicherungssumme			**Versicherungssumme**	
Pflanze	**Minimum**	**Maximum**	**Pflanze**	**Minimum**	**Maximum**
Gerste	1.000	4.000	Zuckerrüben	2.250	8.500
Hafer	1.000	4.000	Kartoffeln (Konsum)	4.800	15.000
Mais (Körner /Schnitt)	1.000	3.000	Kartoffeln (Stärke)	2.400	5.500
Raps	1.000	2.500	Kartoffeln (Pflanz)	6.600	15.000
Roggen	1.000	4.000	Mariendistel	1.125	2.500
Triticale	1.000	4.000	Bohnen (Futter)	1.575	3.000
Weizen	1.000	4.000	Bohnen (Konserven)	1.575	3.000
Dinkel	1.000	3.000	Grassamen	1.350	3.750
Hirschgras	1.350	3.750	Zwiebeln (Saat-u. Pflanz)	4.500	20.000
Sonstige	auf Anfrage				

Anm: Bei nichtgängigen Pflanzen siehe Punkt 11.

7. Sturmschadenversicherung

Die Sturmschadenversicherung gilt für den Zeitraum vom 1. April bis zum 15. November (es sei denn, etwas Abweichendes ist ausdrücklich angegeben). Unter Sturm ist eine Windgeschwindigkeit von mindestens 14 Metern pro Sekunde zu verstehen (Windstärke 7 auf der Beaufortskala). Mit Ausnahme von Mais gilt für alle zutreffenden Pflanzen eine eingeschränkte Deckung bei Sturmschäden. Gedeckt sind ausschließlich Schäden als Folge van Stängelbruch oder Kornverlust, die unmittelbar vom Sturm verursacht werden. Eine umfassende Deckung gegen Sturmschäden gilt für Mais. Hier sind alle unmittelbar vom Sturm verursachten Schäden gedeckt, sie wie Bruch oder Abknicken von Stängeln, Plattwalzen, Zerfasern oder Kornverlust.

Die Regelselbstbeteiligung beträgt pro Schadenfall 6%. Bei einigen Gewächsen kann die Regelselbstbeteiligung höher sein, hier gilt dann die abweichende Vereinbarung.

8. Schadensanzeige

Der Schaden ist der Versicherung innerhalb von drei Werktagen nach seiner Entstehung anzuzeigen. Ihr betreuender Makler ist hier der richtige Ansprechpartner. Für die Bearbeitung Ihrer Schadensanzeige benötigen wir Ihre Kontaktdaten, die Versicherungsscheinnummer, Datum des Schadensfalles, Schadensurache und die Risikoanschrift sowie die Angaben zu den beschädigten Gewächsen. Schadensanzeigen, die uns mehr als eine Woche nach dem Schadensereignis erreichen, werden nicht mehr bearbeitet. Geht der Geschäftsstelle der Versicherung die Schadensanzeige zu, bevor das Antragsformular / Anbauverzeichnis (Kulturpflanzen) eingereicht wurde, wird der Schaden auf der Grundlage der Daten des Vorjahres reguliert.

9. Erläuterungen zum Schadensbegriff

Laut Artikel 1.11 der Versicherungsbedingungen versteht die Versicherungsgesellschaft unter 'Schaden' den finanziellen Verlust, den Sie dadurch erleiden, dass Ihre Erträge geringer ausfallen als dies nach billigem Ermessen erwartet werden durfte und die auf das versicherte Schadensereignis zurückzuführen sind. Zu betrachten sind gemäß Artikel 4.4. der Versicherungsbedingungen der Umfang der Beschädigung der Pflanze unmittelbar nach und als Folge des versicherten Schadensereignisses und (u.a.) die Erträge, die ohne das Schadensereignis zu erwarten gewesen wären und diejenigen, die nunmehr erwartet werden können. Unberücksichtigt bleiben dabei besondere Wettereinflüsse und weitere nach dem Schadensereignis auftretende Faktoren - wie die Pflanzenpflege oder der mögliche Ausbruch von Krankheiten an der Pflanze.

10. Schadensfeststellung und erneute Schätzung

Wie sich aus Artikel 4.3 der Versicherungsbedingungen ergibt, erfolgt die Schadensfeststellung im gegenseitigen Einvernehmen. Die Schadensfeststellung wird in einem Schätzungsformular festgehalten. Die Schätzungskommission sendet Ihnen eine Ausfertigung dieses Formulars zu. Wenn Sie mit der Schadensfeststellung einverstanden sind, brauchen Sie nichts zu tun. In diesem Fall liegt eine einvernehmliche Schadensfeststellung vor. Die Gesellschaft beurteilt anhand der Police dann nur noch, ob die Schadensfeststellung in der vorgeschriebenen Art und Weise stattgefunden hat und wird Ihnen den Schaden entsprechend vergüten (Die Ersatzleistung erfolgt in der Regel im Monat Oktober).

Sollten Sie mit der vorgenannten Schadensfeststellung durch die Schätzungskommission nicht einverstanden sein, können Sie hiergegen ausschließlich Beschwerde einlegen in Form des in Artikel 4.3. genannten Antrags auf ‚Neuschätzung'. Dieser Antrag ist innerhalb von drei Werktagen nach der vorgenannten Schadensfeststellung schriftlich bei der Versicherungsgesellschaft einzureichen. Falls Sie nicht fristgerecht und/oder in der vorgeschriebenen Art und Weise Beschwerde gegen die Schadensfeststellung durch die Schätzungskommission einlegen, bleibt es bei der festgestellten Schadensschätzung und diese ist für Sie bindend.

11. Nicht gängige Kulturen

Schätzung: Die Schadensregulierung bei nicht gängigen Kulturen erfolgt in gleicher Weise wie bei den gängigen Kulturen.

Beiträge: Bei den nicht gängigen Kulturen (nicht Ackerbaugewächsen) wird für die Hagelversicherung ein Aufschlag von 50% auf den Grundbeitrag berechnet.

Schlussbemerkung:

Sollten Sie noch Fragen haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem betreuenden Makler auf.

Ostfriesische Versicherungsbörse GmbH
im Namen der

Onderlinge Hagelverzekering Maatschappij AgriVer B.A.